Aktuelle Themen:

- **Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung**
  - „24. ATP“: u. a. Borate, EDTMP und Salze, EUGENOL, Undecafluorhexansäure und Salze, Bronopol
  - geplante Einstufung von Methyl-1H-benzotriazole und ihren anorganischen Salzen
  - geplante Einstufung von Ethanol
- **IKW-Umfrage zu den Einsatzmengen**:
  Benzotriazole und Derivate, Sulfamidsäure (Amidoschwefelsäure), Phosphonat (DTPMP)
- **DTPMP und andere Phosphonate in Waschmitteln**
- **IKW-Umfragen:** Inhaltsstoffe in WPR-Produkten, Produktunverträglichkeit, Soziale Indikatoren
- **Artikel 9 Absätze 3 und 4 der CLP-Verordnung**

Aktuelle Themen:

Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung (*Harmonised Classification and Labelling - CLH*)

Dr. Thorsten Kessler
Bereich Haushaltspflege im IKW
tkessler@ikw.org
Tel.-Nr. 069 2556-1322

24. Anpassung an den technischen Fortschritt („24. ATP“) zur Änderung des Anhangs VI Teil 3 der CLP-Verordnung

Betroffen sind mit folgenden geplanten Neueinstufungen u.a.

- **Borate** (reproduktionstoxisch Kat. 1B, H360FD),
- **EDTMP und Salze** (karzinogen Kat. 1B, H350),
- **Eugenol** (akut toxisch Kat. 4 (oral), H302; spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) Kat. 3, H336; hautsensibilisierend Kat. 1B, H317),
- **Undecafluorhexansäure und Salze** (reproduktionstoxisch Kat. 1B, H360D),
- **Bronopol** (akut toxisch Kat. 3 (inhalativ), H331; akut toxisch Kat. 3 (oral), H301; hautätzend Kat. 1, H314; hautsensibilisierend Kat. 1, H317; gewässergefährdend (chronisch) Kat. 1, H410)

Zeitplan: Die Kommission plante ursprünglich die Annahme der 24. ATP für das erste Quartal 2026. Dies ist bisher noch nicht erfolgt. Die 24. ATP wird voraussichtlich Anfang 2028 in der gesamten Lieferkette wirksam. Dies gilt auch für den Abverkauf im Handel.

siehe IKW-Information Nr. 2025-146 vom Dezember 2025

Geplante Einstufung von Benzotriazol und dessen anorganischen Salzen (INCI: BENZOTRIAZOLE)

Die zuständige deutsche Behörde hat am 8. Januar 2026 bei der ECHA das CLH-Dossier zum *Änderungsvorschlag* zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Benzotriazol (CAS Nr. 95-14-7) und dessen anorganischen Salzen eingereicht:

- *Akut toxisch, Kat. 4, H302, Oral: ATE (Schätzwert Akuter Toxizität) = 500 mg/kg Körpergewicht*
- *Karzinogen, Kat. 2, H351*
- *Reproduktionstoxisch, Kat. 2, H361d*
- Langfristig gewässergefährdend, Aquatic Chronic Kat. 2, H411
- *Endokriner Disruptor mit Wirkung auf die Umwelt, ED ENV Kat. 1, EUH430*
- *Persistent, mobil und toxisch, PMT, EUH450*
- *Sehr persistent und sehr mobil, vPvM, EUH451*

Der ECHA-Ausschuss für Risikobewertung (RAC) muss bis zum 10. Juli 2027 eine Stellungnahme auf Grundlage des CLH-Dossiers verabschieden. Falls der Vorschlag in dieser Form angenommen wird, wäre frühestens ab Mitte 2030 mit einer Umsetzung der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung in der gesamten Lieferkette zu rechnen.

siehe IKW-Information Nr. 2026-073 vom Juni 2026

Aktuelle Themen:

Geplante Einstufung von Ethanol

Dr. Thorsten Kessler
Bereich Haushaltspflege im IKW
tkessler@ikw.org
Tel.-Nr. 069 2556-1322

Weiterer Prozess der Wirkstoffgenehmigung von Ethanol

- Stellungnahmen des BPC für die Produktarten (PT) 1, 2 und 4 wurden im März 2026 an die Europäische Kommission (KOM) übermittelt,
- KOM erstellte anschließend einen Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Genehmigung von Ethanol,
- Ständiger Ausschuss für Biozidprodukte (SCBP) der Mitgliedstaaten prüft voraussichtlich am 1. Oktober 2026 und verabschiedet am 9.-11. Dezember 2026 den Entwurf,
- Veröffentlichung der Durchführungsverordnung im Amtsblatt der Europäischen Union voraussichtlich im Q1/2027,
- Genehmigung von Ethanol für PT 1, 2 und 4 voraussichtlich ab Mai 202**8**.

Spätestens zum Zeitpunkt der Genehmigung des Wirkstoffes muss ein vollständiger Zulassungsantrag für ein Biozidprodukt gestellt werden, das den genehmigten Wirkstoff enthält. Wird kein Zulassungsantrag gestellt, darf ein Biozidprodukt nur noch 180 Tage nach der Genehmigung des Wirkstoffs auf dem Markt bereitgestellt werden. Ein Abverkauf darüber hinaus ist nicht möglich!

CLH-Verfahren: harmonisierte Einstufung/Kennzeichnung von Ethanol

Griechischer CLH-Vorschlag (***neue Einstufungsvorschläge seit 2020***):

- Entzündbare Flüssigkeit Kat. 2, H225
- ***Augenreizend Kat. 2, H319***
- ***Reproduktionstoxisch Kat. 2, H361d*** (GHS 08 ab allgemeiner Konz.-Grenze = 3 %)
- ***Säuglingsschädigend über die Muttermilch Lact., H362***
- ***Spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger/wiederholter Exposition STOT SE Kat. 3/RE Kat. 2, H336/H373*** (GHS 08/H373 ab allgemeiner Konz.-Grenze = 10 %)

GHS 08 =>tastbarer Gefahrenhinweis, kein kindergesicherter Verschluss, kein Selbstbedienungsverbot nach ChemVerbotsV

Der Ausgang des CLH-Prozesses ist derzeit noch offen!

CLH-Verfahren: harmonisierte Einstufung/Kennzeichnung von Ethanol

- bis 31. Dez. 2026: Einreichung eines CLH-Dossiers der griechischen Behörde bei der ECHA, evtl. unter Berücksichtigung neuer dermaler Studien.
- Q1 2027: Start einer 60-tägigen öffentlichen Konsultation.
- bis Q2/3 2028: Veröffentlichung einer Stellungnahme des ECHA-Ausschusses für Risikobewertung (RAC) voraussichtlich unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wirkstoffgenehmigung aus dem BPC.
- Q3/4 2028 oder 2029: Veröffentlichung einer ATP mit neuer CLH-Einstufung / +18 Monate: harmonisierte Einstufung in der gesamten Lieferkette, einschließlich Abverkauf im Handel

+ 18 Monate

Der Ausgang des CLH-Prozesses ist derzeit noch offen!

Sozioökonomischen Bewertung (SEA) zur Verwendung von Ethanol

Detergents Europe (ehemals A.I.S.E) hat bis 15. September 2026 eine sozioökonomische Bewertung (SEA) zur Verwendung von Ethanol in WPR- und Biozid-Produkten von Ricardo durchführen lassen. (siehe Mitglieder-Information Nr. 2026-092)

Ergebnisse der SEA sollen Behörden, Kommission vorgestellt werden, um auf die massiven Folgen für die Branche hinzuweisen.

Ergebnisse der SEA stehen voraussichtlich im Oktober 2026 zur Verfügung.

Kampagne gegen eine mögliche CMR-Einstufung von Ethanol

"Hands up for Ethanol – Detergents Europe (ehemals A.I.S.E)."

- ca. 800 Unternehmen, Organisationen und Verbände aus 20 Sektoren, ca. 1.200 Unterzeichner (Stand: September 2026):

  u. a. Präsident des Robert-Koch-Instituts, Professor Lars Schaade, Friedrich-Löffler-Institut für Tiergesundheit, Uniklinik Köln, Universitätsmedizin Frankfurt am Main, Universitätsklinikum Heidelberg, IKW, VCI
- Beitritt zur Kampagne über https://www.detergentseurope.eu/initiatives/hands-up-for-ethanol/ **LinkedIn post** zur Kampagne

#HandsUpForEthanol

Aktuelle Themen:

IKW-Umfrage von Einsatzmengen: Benzotriazol und Derivate, Amidoschwefelsäure, Phosphonat (DTPMP)

Dr. Thorsten Kessler
Bereich Haushaltspflege im IKW
tkessler@ikw.org
Tel.-Nr. 069 2556-1322

Umfrage von Einsatzmengen: Benzotriazol und Derivate, Amidoschwefelsäure, Phosphonat (DTPMP)

Einsatzmengen in WPR-Produkten für Privathaushalte für Deutschland im Jahr 2025:

Stoffe	Einsatzmengen 2025
Benzotriazol und seine Derivate (z. B. 4-Methylbenzotriazol, 5-Methylbenzotriazol, ggf. anders substituierte Benzotriazole)	***Deutlicher Rückgang*** *im Vergleich zum Berichtsjahr 2024*[1] (2024: ca. 10 Tonnen)
Amidoschwefelsäure (CAS-Nr. 5329-14-6)	***Ca. 1.700 Tonnen*** (2024: ca. 2.000 Tonnen)
Diethylentriaminpenta(methylenphosphonsäure) und ihre Salze [DTPMP, CAS-Nr. 15827-60-8; CAS-Nr. 22042-96-2 (Natriumsalz)]	***Ca. 710 Tonnen*** (2024: ca. 710 Tonnen)[2]

[1]Die exakte Summe kann aus Wettbewerbsgründen nicht genannt werden, da weniger als fünf Firmen Einsatzmengen zum Stoff angegeben haben.
[2]Nachträglich korrigiert.

Aktuelle Themen:

DTPMP und andere Phosphonate in Waschmitteln

Dr. Thorsten Kessler
Bereich Haushaltspflege im IKW
tkessler@ikw.org
Tel.-Nr. 069 2556-1322

DTPMP und andere Phosphonate in Waschmitteln

Antrag des bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) bei der Umweltministerkonferenz im Mai 2026:

Bundesregierung soll

- sich verstärkt des Themas DTPMP annehmen, um **Relevanz im Hinblick auf die Bildung von Glyphosat in Kläranlagen und Abwasserkanälen** sowie daraus resultierender Nachweise in Oberflächengewässern zu überprüfen.
- Forschungsvorhaben zum **Monitoring von DTPMP und seinem potenziellen Abbauprodukt Glyphosat in gereinigten Abwässern** aus repräsentativ ausgewählten Kläranlagen unterschiedlicher Ausbaugröße unter **differenzierter Betrachtung von Haushalts- und Industrieabwässern** sowie der dazugehörigen Kanalnetze durchzuführen.
- über die **Ergebnisse** ihrer Bemühungen bei der 108. Umweltministerkonferenz (**voraussichtlich im Mai 2027**) zu berichten.

DTPMP und andere Phosphonate in Waschmitteln

Die bayerische Staatsregierung weist in einer Antwort auf eine Anfrage eines MdL u. a. auf Studien des Kooperationslabors Ruhrverband und Emschergenossenschaft/Lippeverband hin:

„**Das Glyphosatmonitoring gibt keinen Hinweis auf eine Bildung von Glyphosat im Abwasserreinigungsprozess der untersuchten Kläranlagen** (KA). **Im Gegenteil wurde ein signifikanter Abbau festgestellt.** Die relativ konstanten Konzentrationen in den Zuläufen der Kläranlagen deuten allerdings auch nicht auf kurzzeitige punktuelle Einträge aus der Landwirtschaft oder Privatanwendungen im Einzugsgebiet der KA, sondern auf einen kontinuierlichen Eintrag – **vermutlich** aus dem Abbau von Phosphonaten aus Waschmitteln im Kanalsystem – hin.“ (siehe: Sonderpublikation-WASSERFO-RUM_2025.pdf).

Aktuelle Themen:

IKW-Umfragen: Inhaltsstoffe in WPR-Produkten, Soziale Indikatoren, Produktunverträglichkeit

Dr. Thorsten Kessler
Bereich Haushaltspflege im IKW
tkessler@ikw.org
Tel.-Nr. 069 2556-1322

IKW-Umfragen: Inhaltsstoffe in WPR-Produkten, Soziale Indikatoren, Produktunverträglichkeit

Umfrage	Fristende	Bisherige Rückmeldungen	Mitglieder-Info
Inhaltsstoffe in WPR-Produkten	30. September 2026	**13** von ca. 140	**E-Mail vom 3. Juni 2026** von Frau Seidel (sseidel@ikw.org) an die Geschäftsleitungen der Hersteller/Vertreiber von Wasch-, Putz-, Pflege- und Reinigungsmitteln und FP-/FW-Fachausschuss-Mitglieder
Produktunverträglichkeit bei WPR-Produkten	30. September 2026	**9** von ca. 140	Mitglieder-Info Nr. 2026-063 **vom 1. Juli 2026**
Soziale Indikatoren	1. Oktober 2026	**8** von ca. 140	**E-Mail vom 3. Juli 2026** von Frau Seidel (sseidel@ikw.org) an die Geschäftsleitungen der Hersteller/Vertreiber von Wasch-, Putz-, Pflege- und Reinigungsmitteln und FP-/FW-Fachausschuss-Mitglieder

Die Ergebnisse der Umfragen werden in aggregierter Form u. a. im nächsten IKW-Nachhaltigkeitsbericht der WPR-Branche im Mai 2027 zur IKW-Mitgliederversammlung veröffentlicht.

Aktuelle Themen:

Einstufung mit Expertenurteil und Übertragungsgrundsätzen

Dr. Bernd Glassl
Bereich Haushaltspflege im IKW
bglassl@ikw.org
Tel.-Nr. 069 2556-1361

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP“): Artikel 9 Absätze 3 und 4

Art. 9, Abs. 4, geändert durch die Verordnung (EU) 2024/2865:

Sinngemäß: **Expertenurteil** darf nur verwendet werden, um eine oder mehrere passende Vergleichsrezepturen zu finden, womit die **Übertragungsgrundsätze** angewandt werden.

Änderungsverordnung (EU) 2024/2865, Artikel 9

Absatz 4:
Bei der Bewertung von Gefahreninformationen für Gemische wenden die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender, wenn die Prüfdaten für das Gemisch selbst unzureichend oder nicht verfügbar sind, für die Zwecke der Bewertung die in Anhang I Abschnitt 1.1.3 und in jedem Abschnitt der Teile 3 und 4 des genannten Anhangs genannten **Übertragungsgrundsätze** an.

Ist bei der Anwendung der Übertragungsgrundsätze mehr als ein ähnliches geprüftes Gemisch verfügbar, so nehmen Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender eine Ermittlung der Beweiskraft auf der Grundlage von Beurteilungen durch Experten gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.1 dieser Verordnung vor, wobei alle verfügbaren Informationen, die für die Bestimmung der Gefahren des Gemisches von Bedeutung sind, gegeneinander abgewogen werden und dies gemäß Anhang XI Abschnitt 1.2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfolgt, um die im Hinblick auf ihre Entscheidung über die Einstufung am besten geeigneten ähnlichen geprüften Gemische gemäß Artikel 6 Absatz 5 der vorliegenden Verordnung festzulegen**.**

Bei der Bewertung der Gefahreninformationen für Gemische bewerten die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender, sofern diese Informationen die Anwendung der Übertragungsgrundsätze gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 nicht zulassen, die Informationen unter Anwendung der anderen in Anhang I Teile 3 und 4 aufgeführten Methoden.“

Artikel 9 gemäß der Änderungsverordnung (EU) 2024/2865: Anleitung des ECHA-Forums

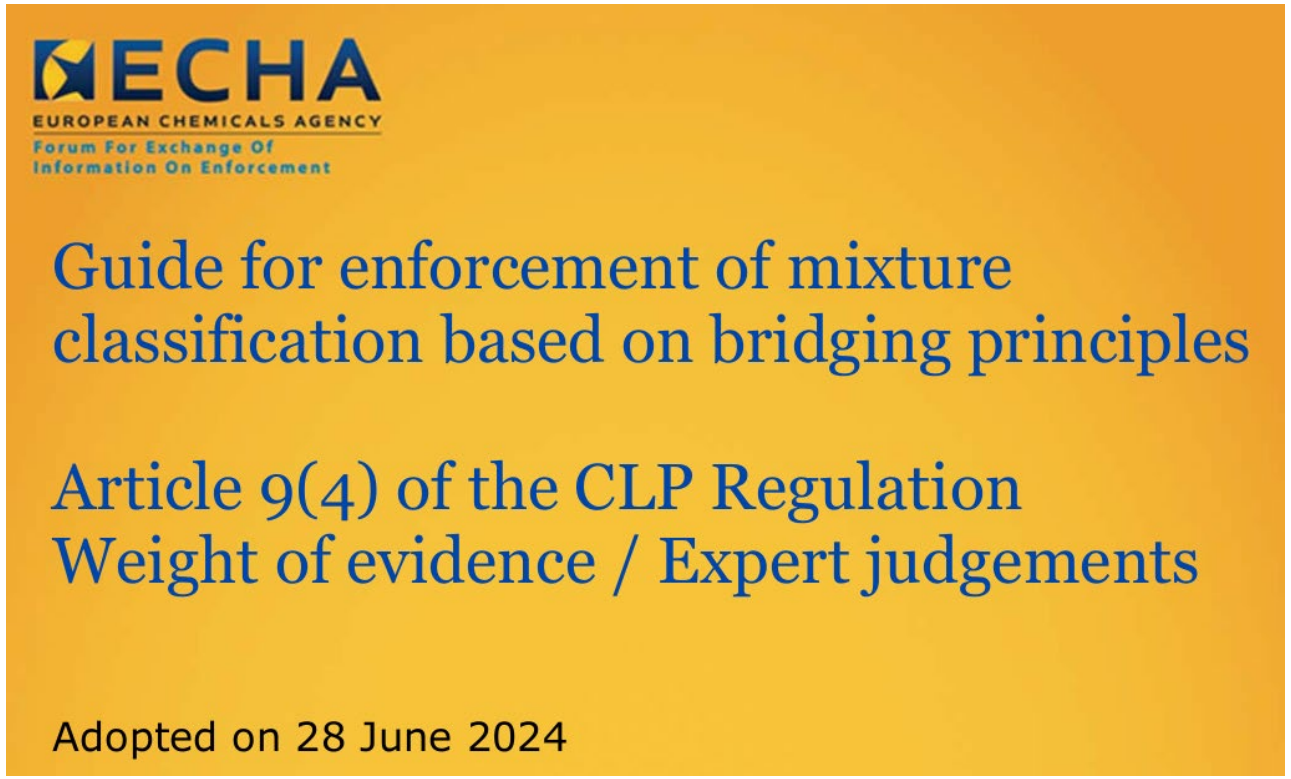

Disclaimer

[…] users are reminded that the text of the CLP Regulation is the only authentic legal reference and that the text of this document does not conclude legal advice. […]

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP“): Artikel 9 Absätze 3 und 4

Absatz 3:
Lassen sich die in Absatz 1 genannten Kriterien nicht unmittelbar auf die verfügbaren ermittelten Informationen anwenden, führen die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender eine Bewertung anhand der **Ermittlung der Beweiskraft** dieser Informationen mithilfe einer **Beurteilung durch Experten** gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.1 der vorliegenden Verordnung und Anhang XI Abschnitt 1.2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 durch, indem sie alle verfügbaren Informationen, die für die Bestimmung der Gefahreneigenschaften des Stoffes oder Gemisches relevant sind, gegeneinander abwägen.

Absatz 1:
Die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender eines Stoffes oder eines Gemisches bewerten die gemäß Kapitel 1 des vorliegenden Titels ermittelten Informationen, indem sie sie mit den Kriterien für die Einstufung in die einzelnen Gefahrenklassen oder Differenzierungen in Anhang I Teile 2, 3, 4 und 5 abgleichen, um festzustellen, welche Gefahren mit dem Stoff oder dem Gemisch verbunden sind.

Änderungsverordnung (EU) 2024/2865, Artikel 9
Interpretation von IKW und Detergents Europe

Hierarchie der Einstufung von Gemischen (unverändert):

1. Prüfdaten vom Gemisch
2. Expertenurteil, Beweiskraftermittlung
3. Übertragungsgrundsätze
4. Rechenmethode

→ **Hilfestellung: Einstufungsnetzwerk DetNet-Rezepturen von Wasch- und Reinigungsmitteln und Prüfergebnisse zur Wirkung auf Haut und Augen**

Artikel 9 gemäß der Änderungsverordnung (EU) 2024/2865

Auswirkungen auf Kennzeichnung bei Einstufung mit Rechenmethode als „augenschädigend“:

- Handgeschirrspülmittel, Wollwasch-mittel, auflösbare Verpackungen (Kapseln, Kissen): Kennzeichnung mit Piktogramm „ätzend“
- Kennzeichnung der Stoffnamen, die zur Einstufung führen
- Gefahren- und Sicherheitshinweise auf Packungen ≤ 125 ml
- **Verringerung der Warnwirkung des Piktogramms „Ätzwirkung“ auf tatsächlich ätzend wirkenden Produkten**

Bildquelle: IKW/GS

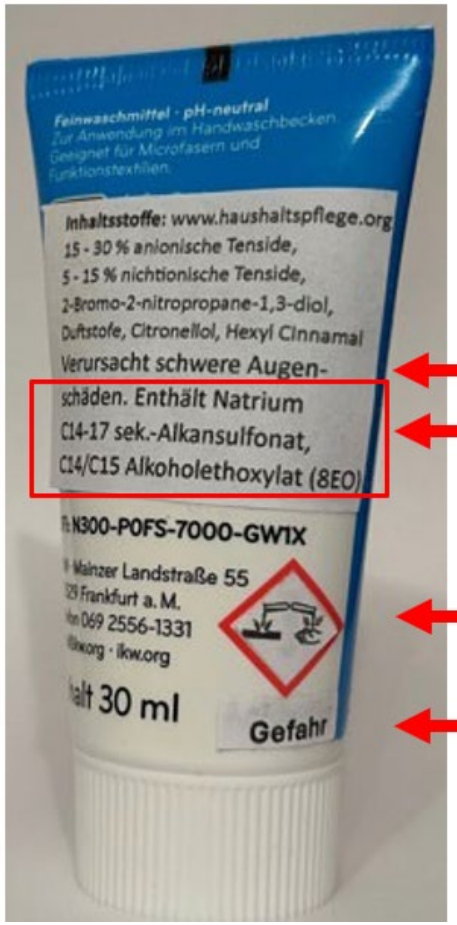

Bildquelle: IKW/GS

Zusätzlich:
Gefahrenhinweis
Inhaltsstoff-Namen
Piktogramm Ätzwirkung
Signalwort

www.ikw.org/haushaltspflege/wissen/wollwaschmittel-und-handgeschirrspuelmittel-mit-aetzend-piktogramm

Produkte & Sicherheit/Geschirrspülmittel /Waschmittel

Wollwaschmittel und Handgeschirrspülmittel mit dem Ätzend-Piktogramm?

Manche Wasch- und Handgeschirrspülmittel tragen seit Kurzem ein Ätzend-Piktogramm, das Signalwort „Gefahr" und den Hinweis „Verursacht schwere Augenschäden". Dies liegt meistens nicht an neuen Rezepturen. Stattdessen ist ein häufiger Grund dafür die Änderung einer Verordnung der Europäischen Union.

Damit setzt sich ein Trend fort zu deutlich strengerer, aber nicht immer sachgerechter Kennzeichnung von Wasch- und Reinigungsmitteln: So trugen bis zum Jahr 2015 die meisten Wasch- und Geschirrspülmittel keine Gefahrensymbole. Seit dem Jahr 2015 gilt in der Europäischen Union das auf Ebene der Vereinten Nationen erarbeitete Global Harmonisierte System (GHS) auch für Wasch- und Reinigungsmittel. Das GHS hat einen konservativeren Ansatz, daher müssen schon seit dem Jahr 2015 sehr viele Wasch- und Geschirrspülmittel mit dem Piktogramm „Ausrufezeichen", dem Signalwort „Achtung" und dem Gefahrenhinweis „Verursacht schwere Augenreizung" gekennzeichnet werden.

Die Angaben nach dem GHS beziehen sich immer auf die unverdünnten Produkte. So sind bereits jetzt z. B. sanfte Wollwaschmittel und hautmilde Handgeschirrspülmittel mit den Gefahrenhinweisen „Achtung" sowie „Verursacht schwere Augenreizung" und zum Teil sogar mit dem Sicherheitshinweis „Augenschutz tragen" versehen.

Fein- und Wollwasch-mittel, Brüssel, 1. Juni 2026

Bildquelle: IKW/GS

Wir freuen uns, mit Ihnen in Verbindung zu bleiben!

LinkedIn Kanal des IKW
linkedin.com/company/ikw/

Instagram Kanal der Haushaltspflege
@waschen_wischen_wissen

YouTube Kanal des IKW
IKW Schöner. Leben. (youtube.com)

Vielen Dank für Ihre Teilnahme
und die Diskussion!